



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. April 2015

Nr. 17

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Steag GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, im Namen der Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A beschränkt haftende OHG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Bergkamen, Block A am Westenhellweg 110, 59192 Bergkamen durch Ertüchtigung der Rauchgasentschwefelungs-/Abwasseraufbereitungsanlage S. 157 – Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes

Werne, Block K am Standort Hammer Str. 2, 59368 Werne durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung S. 158

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 159 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Geseke S. 159 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 159 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 159 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Hattingen S. 159 – Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke S. 159 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 160 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 160 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 160 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 160

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

263. Antrag der Firma Steag GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, im Namen der Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A beschränkt haftende OHG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Bergkamen, Block A am Westenhellweg 110, 59192 Bergkamen durch Ertüchtigung der Rauchgasentschwefelungs-/Abwasseraufbereitungsanlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 4. 2015
53-DO-0021/15/1.1-Ha/Stern

Die Firma Steag GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, hat mit Datum vom 16. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungsein-

richtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr nach Nr. 1.1 (G)/(E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst die Ertüchtigung der Rauchgasentschwefelungs-/Abwasseraufbereitungsanlage (RAA) durch Erweiterung um eine zweite Reinigungsstufe sowie den Ersatz von Natronlauge durch Kalkmilch in der Alkalisierungsstufe.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung folgender Anlagenteile:

- Alkalisierungsbehälter mit Kalkmilch- und Eisen-(III)-chlorid-Dosierung
- Versorgungsstationen für Eisen-(III)-chlorid und Organosulfid mit Vorlagebehälter
- Flockungsbehälter mit Organosulfid- und Flockungsmitteldosierung und Rührwerk
- Leitungen für Kalkmilch (Ringleitung), Abwasserzu- und -ablauf, Schlamm und Flockungshilfsmittel
- Schlammfördereinrichtungen

Das Kraftwerk Bergkamen, Block A ist ferner den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) genannten UVPpflichtigen Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer

Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW“ zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte bleiben unverändert.

Für das Vorhaben war damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(374) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 157

264. Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Werne, Block K am Standort Hammer Str. 2, 59368 Werne durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 4. 2015
53-DO-0020/15/1.1-Ha/Stern

Die Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat mit Datum vom 20. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungs-

einrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr nach Nr. 1.1 (G)/(E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um 49,5 MW auf 1810,5 MW im Kombibetrieb (bzw. 1577,5 MW im Frischluftbetrieb) durch Steigerung der eingesetzten Kohlemenge auf maximal 259 t/h sowie der mitverbrannten Abfallmenge im Rahmen des maximal genehmigten Anteils von 10 % der jeweiligen Feuerungswärmeleistung.

Das Kraftwerk Werne, Block K ist ferner den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) genannten UVP-pflichtigen Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW“ zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte bleiben unverändert.

Für das Vorhaben war damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(319) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 158



**265. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 818 124

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 13. 4. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 159

266. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 574 073 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 13. 4. 2015

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 159

267. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 058 324 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 13. 4. 2015

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 159

**268. Kraftloserklärung der
Stadtsparkasse Gevelsberg**

Die am 22. 12. 2014 aufgegebenen Sparkassen Zuwachssparurkunden Nrn. 30 901 078 und 30 987 796 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 13. 4. 2015

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 159

269. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 639 282 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 4. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 159

**270. Kraftloserklärung der
Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 043 084, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 4. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 159

**271. Kraftloserklärung der
Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 043 258, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 4. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 159

**272. Kraftloserklärung der
Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 043 175, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 4. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 159

273. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 985 254 der Stadtsparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 7. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 14. 4. 2015

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 159

274. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 650 793 ist am 13. 1. 2015 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 13. 4. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 160

275. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 351 504 337 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 14. 7. 2015 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 14. 4. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 160

276. Beschluss der Sparkasse Soest

Die von der Sparkasse Soest ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 383 526 449 und Nr. 383 526 456 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 14. 4. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 160

277. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 281 009 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 14. 4. 2015

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L.S.

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 160

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

